

S1000G04.285

**Verwaltungsgebührensatzung
der
Stadt Balve
vom 21.05.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 15.05.1996 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen

- 1.) Verwaltungsgebühren werden erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
Die gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ergeben sich im einzelnen aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- 2.) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV. NW. S. 354) in der z. Zt. gültigen Fassung und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- 1.) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- 2.) Von mehreren, an einer Angelegenheit beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- 3.) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

- 1.) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern der Gebührentarife erhoben.
- 2.) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen (Höchst- und Mindestgebühren) vorsieht, ist auf volle deutsche Mark festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung und Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 4**Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für

- 1.) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen vor allem besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens,
- 2.) besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
- 3.) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke und steuerliche Unbedenklichkeitbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 4.) mündliche Auskünfte,
- 5.) Beglaubigungen, Zeugnisabschriften und Ablichtungen für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose,
- 6.) Auskünfte für Bescheinigungen an Behörden und öffentliche Kassen, wenn sie nicht im überwiegenden Interesse Dritter erteilt werden.

§ 5**Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Gebühren sind befreit

- 1.) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- 2.) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- 3.) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des Öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 6**Gebühren in besonderen Fällen**

- 1.) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt, so sind 60%, bei Rücknahme durch den Antragsteller 40% der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- 2.) Für einen Widerspruchsbescheid darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Die Gebühr beträgt die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7**Besondere bare Auslagen**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- 1.) im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellkosten,
- 2.) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 3.) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- 4.) die bei Dienstgeschäften dem beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- 5.) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 8**Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 9**Ermäßigung, Stundung, Erlaß**

Ermäßigung, Stundung, Erlaß der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10**Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

- 1.) Die Gebühr wird mit der Beendigung der Amtshandlung fällig. In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenstemplern entrichtet. Sie kann erforderlichenfalls durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen oder durch besonderen Bescheid erhoben werden.
- 2.) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Außerdem werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 30.07.1985 außer Kraft.